



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0055/16/9.3.1

01. Dezember 2016

3. Teilgenehmigung

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort
Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

**Änderung des Tanklager Linnebrink durch Errichtung einer mobilen Abgasre-
inigungsanlage Vapour Combustion Unit (VCU) zur temporären Verbrennung
und Betrieb des neuen Lagertankes FB-5279 (Bau 0254)**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Antragsumfang	4
II.2 Emissionsgenehmigung	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Vorbehalt	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und Anlagensicherheit	6
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz	8
III.10 Festsetzungen zum Landschaftsschutz	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	9
V.1 Sachverhalt.....	10
V.2 Antragsstellung	10
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	10
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	13
VI. Kostenentscheidung.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	17
Anhang II Zitierte Vorschriften	18

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1, Nr. 9.3.1 und Nr. 8.1.3 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

3. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und Betrieb einer mobilen Abgasreinigungsanlage Vapour Combustion Unit (VCU) zur temporären Verbrennung bis zu max. 3 Jahren nach Inbetriebnahme und Nebeneinrichtungen sowie
- den Betrieb des Tanks FB 5279 mit seinem Anlagenequipment

auf dem Betriebsgelände Johannastraße 2 – 8 in Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Buer, Flur 93, Flurstück 267.

Der Genehmigung liegen der Mantelbericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014 sowie die Vorprüfung des anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts vom 22.05.2015 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, der Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke
- Genehmigung nach § 4 TEHG

der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

II.1 Antragsumfang

Der Antrag umfasst in dem vorliegenden 3. Teilgenehmigungsantrag

- die Errichtung einer mobilen Abgasreinigungsanlage Vapour Combustion Unit (VCU) zur temporären Verbrennung (ca. 3 Jahre nach Inbetriebnahme) für die Verbrennung der KW-haltigen Tankatmungsgase bestehend aus einem Container mit Brennkammer und Steuerung, einem Zubehörcontainer und einem Stützgasank für Propan
- Errichtung von Aufstellflächen für das Equipment der geplanten VCU
- Aufstellung eines Kondensatabscheider FA-5297 (in der WHG-Auffangtasse)
- Aufstellung einer Entleerungspumpe GA 5298 (in der WHG-Auffangtasse)
- Betrieb des Tank FB 5279 mit dem in den Teilgenehmigungen 1 + 2 sowie dem in dem 3. Teilgenehmigungsantrag beantragten Anlagenequipment

II.2 Emissionsgenehmigung

Die Errichtung und Betrieb einer mobilen Abgasreinigungsanlage Vapour Combustion Unit (VCU) zur temporären Verbrennung bis zu max. 3 Jahren nach Inbetriebnahme und Nebeneinrichtungen ist eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 7 TEHG

- Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien

Die Tätigkeit entsprechend dem TEHG ist auf das Betriebsgelände Johannastraße 2 – 8 in Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Buer, Flur 93, Flurstück 267 begrenzt.

Die Tankabgase (700 m³/h) werden über einen Kondensatabscheider geführt und anschließend in einer mobilen VCU vollständig verbrannt.

Im Kondensatabscheider wird mögliche vorhandene Flüssigkeit im Abgasstrom abgetrennt und mit der Entleerungspumpe zurück zum Tank gefördert.

Durch den Einsatz der mobilen VCU werden schädliche Bestandteile der Tankabgase mit einem Emissionsminderungsgrad von 99,9 vom Hundert bei Temperaturen > 850°C verbrannt und somit gemäß den Anforderungen der TA- Luft in die Atmosphäre abgegeben.

Die Tankabgase strömen bei dem Befüllen oder aufgrund thermischer Erwärmung aus dem Tank, d. h. nicht kontinuierlich.

Die heißen Abgase durchlaufen die Brennkammer nach den Anforderungen der aktuellen TA-Luft mit einer Verweilzeit von mindestens 0,3 Sekunden. Oxidierbare Restverbindungen, die innerhalb der Flamme nur unvollständig verbrannt sind, werden beim Verweilen in der Brennkammer mit Luftüberschuss endgültig aufoxidiert (verbrannt).

Die mobile VCU wird als eingeschossige Package Unit in einer vielfach erprobten modularen Bauweise errichtet und betrieben.

Wesentliche Baugruppen der VCU sind Brennkammer und Brenner, der Verbrennungslufteintritt, die Gasstrecken und der Schaltschrank. Die VCU ist mit allen für den automatischen Betrieb erforderlichen Einrichtungen ausgestattet. Die Steuerung der VCU befindet sich außerhalb des Containers, gasdicht vom Maschinenraum getrennt.

Bei einer Soll-Abgastemperatur von 1.000° C erfolgt die Regelung über die einstellbare Zuluftklappe und/oder über ein Regelventil, um einen vollständigen Ausbrand von 99,9 vom Hundert sicher zu stellen.

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Rechts(Ost)-wert (m)	Hoch(Nord)-wert (m)	Fläche (m ²)	Höhe(m)
Kamin	32364914	5711747	0,79	7,8

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen, insbesondere

- der 1. Teilgenehmigung vom 21.08.2015, Az.: 500-53.0037/15/9.3.1
- der 2. Teilgenehmigung vom 12.07.2016, Az.: 500-53.0017/16/9.3.1

gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

- III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) in Form der Prüf- und Überwachungsberichte **vor Baubeginn** in 1-facher Ausfertigung vorzulegen.

- III.3.1.2 Die geprüften statischen Unterlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.

- III.3.1.3 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3.2 Brandschutz

- III.3.2.1 **Vor Inbetriebnahme** sind die halbstationären Schwertschaum-Löschanlage und die Berieselungsanlage auf Funktion zu prüfen.

Die Prüfbescheinigung ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- III.3.2.2 Die Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 **vor Inbetriebnahme** zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

- III.3.2.3 Alle tragbare Feuerlöschgeräte, brandschutztechnische Anlagen und Einrichtungen sind **vor Inbetriebnahme** entsprechend der TPrüfVO und danach entsprechend der Herstellerangaben durch Sachkundige bzw. Sachverständige zu prüfen.

Die Prüfbescheinigung ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- III.3.2.4 Das Personal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuermeldung- und Feuerlöscheinrichtungen sowie den Brandschutz zu unterrichten.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und Anlagensicherheit

III.4.1 Immissionsschutz

- III.4.1.1 Die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlage Vapour Combustion Unit (VCU) und die Einhaltung der Verbrennungstemperatur sind kontinuierlich mit geeigneten Messeinrichtungen zu überwachen und zu registrieren.

Die zur Beurteilung und Auswertung der Messungen erforderlichen Betriebsparameter wie zum Beispiel Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom,

Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt sowie relevanten Statussignale, sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

- III.4.1.2 Frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine anerkannte Messstelle zu beauftragen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) unverzüglich direkt zu übersenden.

Anerkannte Messstellen sind in dem Gemäß RdErl. des MUNLV und des MVEL - RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4.2 Anlagensicherheit

- III.4.2.1 Der Teilsicherheitsbericht für des "Tanklager Linnebrink" ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) in einfacher Ausfertigung zu übersenden."

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.6.1 Die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS über die Erfüllung der gesamten Anforderungen des § 3 VAwS ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) spätestens zwei Wochen **vor Inbetriebnahme** der geänderten Anlage zu übersenden.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.7.1 **Vor Inbetriebnahme** ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (pdf) bei der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) einzureichen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.8.2. Die geänderte Anlage ist **vor Inbetriebnahme** nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - einer Prüfung zu unterziehen.
- Die Prüfbescheinigung ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) unmittelbar nach erfolgter Prüfung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.9.1 Sollte bei den Baumaßnahmen artenschutzrelevante Arten, wie z. B. die im Umfeld vorhandene Kreuzkröte, gesichtet werden, ist die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, ULB) unverzüglich zu informieren.

III.10 Festsetzungen zum Landschaftsschutz

- III.10.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.6 Die Berechnung der Emissionen hat nach dem für den Standort vorgelegten und durch die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt genehmigten Überwachungsplan zu erfolgen. Zur Vorlage sind die Fristen aus Anhang 2 Teil 1 TEHG 2011 zu beachten. Eine Änderung des Überwachungsplans bedarf der Genehmigung der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung (§§ 6, 8 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö Raffinerien

beantragt.

V.2 Antragsstellung

Mit Antrag vom 22.06.2016 (Eingang am 27.06.2016) legten Sie mir die 3. Teilgenehmigung zur die Errichtung und Betrieb einer mobilen Abgasreinigungsanlage Vapor Combustion Unit (VCU) zur temporären Verbrennung bis zu max. 3 Jahren nach Inbetriebnahme und Nebeneinrichtungen sowie den Betrieb des Tanks FB 5279 mit seinem Anlagenequipment innerhalb des Linnebrink Tanklagers am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 06.10.2016 letztmalig ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
(Fachbereich und Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 51
(Naturschutz)
- Dezernat 53
(Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55
(Technischer Arbeitsschutz).
- DEHST
(Deutsche Emissionshandelsstelle Berlin)

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Das vom Antragsgegenstand betroffene Linnebrink-Tanklager befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Der neue Tank FB 5279 wird östlich vom bestehenden Lagertank FB- 5276 im Linnebrink-Tanklager gebaut.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Durch den geplanten Einsatz der mobilen Abgasreinigungsanlage Vapour Combustion Unit (VCU - für ca. 3 Jahre nach Inbetriebnahme) für die temporären Verbrennung der KW-haltigen Tankatmungsgase hat sich die Verfahrensbeschreibung des Tank FB 5279 gegenüber der 1. + 2. Teilgenehmigungsantrag wie folgt geändert:

- Die Tankabgase (ca. 700 m³/h) des Tanks FB-5279 werden über einen Kondensatabscheider geführt und anschließend in der mobilen VCU vollständig verbrannt.

Im Kondensatabscheider wird mögliche vorhandene Flüssigkeit im Abgasstrom abgetrennt und mit der Entleerungspumpe zurück zum Tank FB-5279 gefördert.

Durch den Einsatz der mobilen VCU werden schädliche Bestandteile der Tankabgase mit einem Emissionsminderungsgrad von 99,9 vom Hundert bei Temperaturen > 850° C verbrannt und somit gemäß den Anforderungen der TA- Luft in die Atmosphäre abgegeben.

Die Tankabgase strömen bei dem Befüllen oder aufgrund thermischer Erwärmung aus dem Tank, d.h. nicht kontinuierlich.

Die heißen Abgase durchlaufen die Brennkammer nach den Anforderungen der aktuellen TA-Luft mit einer Verweilzeit von mindestens 0,3 Sekunden. Oxidierbare Restverbindungen, die innerhalb der Flamme nur unvollständig verbrannt sind, werden beim Verweilen in der Brennkammer mit Luftüberschuss endgültig aufoxidiert (verbrannt).

Wesentliche Baugruppen der VCU sind Brennkammer und Brenner, der Verbrennungslufteintritt, die Gasstrecken und der Schaltschrank. Die VCU ist mit allen für den automatischen Betrieb erforderlichen Einrichtungen ausgestattet. Die Steuerung der VCU befindet sich außerhalb des Containers, gasdicht vom Maschinenraum getrennt.

Bei einer Soll-Abgastemperatur von 1.000° C erfolgt die Regelung über die einstellbare Zuluftklappe und/oder über ein Regelventil, um einen vollständigen Ausbrand von 99,9 vom Hundert sicher zu stellen.

V.3.1.1 Luftreinhaltung

Die Abluft aus dem Tank FB-5279 wird zukünftig vor der Ableitung in die Atmosphäre mittels einer mobilen Abgasreinigungsanlage Vapour Combustion Unit (VCU) zur temporären Verbrennung (ca. 3 Jahre nach IBN) gereinigt.

Durch den Einsatz der mobilen VCU werden schädliche Bestandteile der Tankabgase mit einem Emissionsminderungsgrad von 99,9 vom Hundert bei Temperaturen > 850° C verbrannt und somit gemäß den Anforderungen der TA- Luft in die Atmosphäre abgegeben.

Die neue Anlagentechnik erfüllt die in der TA Luft, Kapitel 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen.



V.3.1.2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie Ruhr Oel am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst.

Hierzu lag ein entsprechender Antrag zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG dem Antrag bei und wurde mit diesem Bescheid genehmigt.

V.3.1.3 Geräuschemissionen

Im Rahmen des Antrages auf 3. Teilgenehmigung ist eine Immissionsprognose nach TA-Lärm für den Betrieb des Tank FB 5279 beigefügt.

Die Lärmprognose des Sachverständigenbüros geht davon aus, dass bei Umsetzung der in der Prognose genannten Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungswerte deutlich unterschritten werden.

V.3.1.4 Erschütterungen/Schwingungen

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.3.1.5 Schutz vor Strahlen

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.3.1.6 Abwasser

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.3.1.7 Abfälle

Durch die Umsetzung der beantragten Änderungsmaßnahmen fällt **kein** neuer Abfall der Tankabluftreinigungsanlage an.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

V.3.1.8 Boden

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.3.1.9 Energieeffizienz

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.3.1.10 Sonstige Gefahren

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen.

Im Rahmen des 1. Teilgenehmigungsantrages wurde diese Vorprüfung bereits durchgeführt. Entgegen dieses Antrages, soll jetzt das Atmungsgas nicht wie ursprünglich beantragt, durch eine Aktivkohlefilterstation gereinigt, sondern in einer mobilen Abgasreinigungsanlage Vapour Combustion Unit (VCU) temporären für ca. 3 Jahre verbrannt werden.

Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 12.08.2016 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.3.4 Artenschutz

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

V.4.1 Planungsrecht

Keine Änderung gegenüber der 1. und 2. Teilgenehmigung.

V.4.2 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 499.205,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
500 + 0,005 x (E - 50.000)
500 + 0,005 x (- 50.000)
(jedoch mindestens 500,00 €) 2.746,00 €

1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €)

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.



Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.772,00 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 5.772,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

5.772,00 € - 30 % = 4.040,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen -

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	66,00 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	751,13 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 5.157,13 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen



erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0055/16/9.3.1

0	Anschreiben vom 22.06.2016	2 Blatt
0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Griff 1	- BlmSchG Formulare 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, - Rohrleitungsliste	26 Blatt 3 Blatt
Griff 2.1	Bauantragsunterlagen	21 Blatt
Griff 2.2	- Brandschutzkonzept mit Anlagen vom 12.09.2016 - Konzept für die Tankbrandbekämpfung - Tankbrandbekämpfung Sachverständigenüberprüfung Nr. M121421/01, Müller-BBM	29 Blatt 42 Blatt 9 Blatt
Griff 2.3	- Topographische Karte - Lageplan Maßstab 1:500 - Übersichtsplan Draufsicht Maßstab 1:1.000 - Zeichnung Ansichten Maßstab 1:1.000 - Kostenermittlung	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
Griff 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	34 Blatt
Griff 4	Hinweis Anhang	1 Blatt
Griff 4.1	- Werklageplan - Topographische Karte Maßstab 1:25.000	1 Blatt 1 Blatt
Griff 4.2	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
Griff 4.3	Auszug Flurkarte	1 Blatt
Griff 4.4	Zeichnung Draufsicht, Ansichten	2 Blatt
Griff 4.5	Fließbilder	3 Blatt
Griff 4.6	Sicherheitsdatenblatt Propan	11 Blatt
Griff 4.7	Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt



Griff 4.8	- Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt
	- Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
	- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Gesamtprotokoll	2 Blatt
	- Artenschutzprüfung	12 Blatt
	- Immissionsprognose Bericht Nr.: M125196/02	28 Blatt
	- Antrag nach § 4 TEHG	2 Blatt
	Sicherheitsbericht	3 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0055/16/9.3.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)

